

K

Bebauungsplan Nr. 5 F 2 der Stadt Bad Homburg v.d.H.  
"Elisabethenstraße-Schwedenpfad-Louisenstraße-Auden-  
straße"

---

B e g r ü n d u n g  
(§ 9, Abs. 6, BBauG)

Um die städtebauliche Entwicklung in der Bad Homburger Innenstadt zu ordnen, hat die Stadtverordnetenversammlung am 6.12.1973 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Innenstadt" beschlossen. Aus arbeitstechnischen Gründen wurde der Geltungsbereich in einzelne Quartiere (A - N) aufgeteilt. Unter Auswertung des Prognos-Gutachtens wird nach eingehender Bestandsaufnahme und Ausarbeitung von städtebaulichen Entwürfen das Bebauungsplanverfahren für die einzelnen Quartiere gesondert durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 F 2 liegt in der Gemarkung Bad Homburg, Flur 16. Er wird durch die Straßen Elisabethenstraße-Schwedenpfad-Louisenstraße-Audenstraße begrenzt. Bis auf die Elisabethenstraße liegen die o.a. Straßenabschnitte mit ihren Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Der Bebauungsplan wurde sowohl aus dem Flächennutzungsplan von 1960 als auch aus dem Flächennutzungsplan-Entwurf von 1975, der am 11.12.1975 und am 26.2.1976 beschlossen wurde, entwickelt.

Das Ziel der Planung geht dahin, einerseits eine Entkernung vorzunehmen und andererseits Möglichkeiten zur sinnvollen Ergänzung bzw. Erneuerung der Bausubstanz anzubieten. Hierbei wurde die Planung besonders an den historischen Stadtgrundriß (Blockstruktur) angelehnt.

Ausgehend von der bestehenden Nutzung und der zentralen Bedeutung werden die an den Schwedenpfad und an die Fußgängerzone Louisenstraße angrenzenden Baugrundstücke als Kerngebiet festgesetzt. Jedoch wird im Hinblick auf die zentrale Wohnlage und die heutige Entwicklungstendenz gemäß § 7, Abs. 2, 7., Baunutzungsverordnung, die Möglichkeit offengehalten, ab dem 1. OG Wohnungen zuzulassen.

Der Bereich Elisabethenstraße-Audenstraße, der besonders für Wohnzwecke geeignet ist, wird als Mischgebiet festgesetzt.

723/

Begründung zur Änderung der rechtswirksamen Bebauungspläne

- Nr. 5 A "Louisenstraße / Ludwigstraße / Kaiser-Friedrich-Promenade / Kisseleffstraße"
- " 5 B "Dorotheenstraße / Waisenhausstraße / Louisenstraße / Thomasstraße"
- " 5 E 1 "Louisenstraße / Kisseleffstraße / Kaiser-Friedrich-Promenade / Friedrichstraße"
- " 5 F 1 "Kaiser-Friedrich-Promenade / Audenstraße / Elisabethenstraße / Schwedenpfad"
- " 5 F 2 "Elisabethenstraße / Audenstraße / Louisenstraße / Schwedenpfad"
- " 5 L "Schulberg / Löwengasse / Orangeriegasse / Herrngasse"
- " 38 "Alter Bahnhof"

Das Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, durch die Änderung die Nutzungsart in bestimmten Bereichen einzuschränken.

Die allgemeine Entwicklung im Bereich des Gaststätten- und Vergnügungsgewerbes läßt eine Zunahme störender Betriebe in der Bad Homburger Innenstadt befürchten. Da erfahrungsgemäß besonders reine Schankwirtschaften und Spielhallen im negativen Sinne den Gebietscharakter entfremden, wird zum Schutz der Wohnungen und zur Erhaltung der Eigenart der Innenstadt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 1 (9) Baunutzungsverordnung solche sonst in den Kern- bzw. Misch- und allgemeinen Wohngebieten zulässigen Betriebe auszuschließen. Im Bebauungsplanentwurf werden daher solche Festsetzungen getroffen, daß im gesamten Geltungsbereich Schankwirtschaften im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes und Vergnügungsstätten im Sinne der §§ 33 a und 33 i der Gewerbeordnung unzulässig sind.

Durch diese textlichen Festsetzungen werden die rechtswirksamen Bebauungspläne geändert.

Bad Homburg v.d.Höhe, 20.06.1983

*D A*  
*v u*  
L o t z  
Dipl.-Ing.